



Amtsblatt für die Stadt Büren

6. Jahrgang

18.09.2014

Nr. 15 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Büren über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Büren am 25. Mai 2014
2. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren vom 08. September 2014

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Der Bürgermeister
-Wahlamt-

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der

Stadt Büren

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung
der Stadt Büren am 25. Mai 2014

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 28. August 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 20. August 2014 einstimmig die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Büren und der Vertretung der Stadt Büren vom 25. Mai 2014 gem. § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564) beschlossen.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Büren wird hiermit gem. § 65 Kommunalwahlordnung NRW –KWahlO- öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Büren, 10. September 2014

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Marita Krause

Marita Krause
Allgemeine Vertreterin
als Wahlleiterin

S t a d t B ü r e n

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren vom 08. September 2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren am 28.08.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Büren vom 02.11.2009, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15.02.2013, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 entfällt, die §§ 9, 10, 11 und 15 werden wie folgt neu gefasst:

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW), in denen die Einberufung des Rates bzw. des Hauptausschusses gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Büren nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt entstehen, bedürfen der Schriftform. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Bürgermeisters der Allgemeine Vertreter im Amt.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
5. **Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 werden dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung zugewiesen. Der Rat kann zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sachverständige Bürgerinnen/Bürger mit beratender Stimme zusätzlich in den Ausschuss berufen.**

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme

an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 4 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, **von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mindestens drei Personen führen** und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger können nur geltend gemacht werden, soweit keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20 € je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2. stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3. stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

1. Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen und der Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterinnen verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
3. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
4. Der Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen ist zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber für eine Schulleiter(innen)-Stelle gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Büren erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Büren öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 08. September 2014

gez. B. Schwuchow

Schwuchow
Bürgermeister